



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 des Österreichischen Presserates hat durch seine Vorsitzende Mag. Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Dr. Andreas Koller, Arno Miller und Erich Schönauer im Beschwerdeverfahren Dr. Mario-Max zu Schaumburg-Lippe gegen derStandard.at, Wallnerstraße 8, 1010 Wien, als Beschwerdegegner sowie Thomas Rottenberg, p.A. derStandard.at, als mitbeteiligte Partei wegen Verletzung von schutzwürdigen Rechten, insbesondere in Zusammenhang mit Punkt 5.2. des Ehrenkodex für die österreichische Presse – Verunglimpfung –, im Artikel „Bambie und ihr eigenes Geschäft“ auf www.derstandard.at am 6.9.2011 um 18.56 Uhr gemäß der §§ 9 und 14 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserats wie folgt entschieden:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Nach § 1 Absatz 2 der Verfahrensordnung erstreckt sich die Zuständigkeit des Presserates auf alle periodischen Druckwerke nach Maßgabe der Zuständigkeit des Mediengesetzes sowie auf ergänzende Medien. Das sind Medien, deren Hauptzweck in der Ergänzung periodischer Druckwerke liegt, wie z.B. Internetausgaben von Printprodukten.

Der Artikel „Bambie und ihr eigenes Geschäft“ ist in der Online-Ausgabe der Tageszeitung „Der Standard“ am 6.9.2011 um 18.56 Uhr erschienen. Der Beschwerdeführer kritisiert, dass er mit seinem vormaligen Namen „Mario Wagner“ erwähnt wird. Zudem sieht er in der Aussage, dass er sich „zum Erbprinzen Mag. Dr. Mario-Max zu Schaumburg-Lippe-Nachod hochadoptieren“ habe lassen, eine Verunglimpfung iSd. Punktes 5.2 des Ehrenkodex.

Der Beschwerdeführer hat im vorliegenden Fall keinen Anspruch darauf, dass sein früherer Name nicht erwähnt wird. Im Bericht wird auf den tatsächlichen vormaligen bürgerlichen Namen des Beschwerdeführers hingewiesen. Wahre Tatsachenbehauptungen genießen im Lichte der Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit iSd. Art 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention besonders weitgehenden Schutz. Zwar gibt es auch Fälle, in denen von der Veröffentlichung einer wahren Tatsachenbehauptung zu Gunsten des Persönlichkeitsschutzes des Betroffenen verzichtet werden muss, insbesondere wenn es um den Schutz der Intimsphäre des Betroffenen geht (siehe Punkt 6 des Ehrenkodex für die Österreichische Presse). Nach Ansicht des Senats ist es jedoch evident, dass durch den Hinweis auf den früheren Namen des Beschwerdeführers der schutzwürdige Bereich seiner Intimsphäre nicht berührt wird.

Der Beschwerdeführer moniert des Weiteren, dass im Artikel der Eindruck vermittelt wird, er habe zum Zeitpunkt des Ausgehens mit Frau Nina Bruckner „Mario Wagner“ geheißen und erst danach seinen neuen Adelsnamen angenommen. Dies sei unrichtig. Bei strenger Wortinterpretation der entsprechenden Passage kann man zwar zu diesem Ergebnis kommen. Es ist davon auszugehen, dass der Journalist allgemein anmerken wollte, dass der Beschwerdeführer zu einem früheren Zeitpunkt „Mario Wagner“ hieß und später durch Adoption den Adelsnamen angenommen hat. Nach Ansicht des Senats ist es auszuschließen, dass der Journalist diesen Umstand zeitlich in Relation zu dem Ausgehen setzen wollte. Wie dem auch sei, der Zeitpunkt der Adoption ist in diesem Kontext unerheblich. Eine derartige geringfügige Ungenauigkeit, die überhaupt nur bei tiefgehender Analyse erkennbar ist, kann im journalistischen Alltag selbst bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt vorkommen und stellt somit keinen Verstoß gegen den Ehrenkodex dar.

Darüber hinaus ist die Formulierung, dass der Beschwerdeführer mit Frau Nina Bruckner „um die Häuser zog“, nicht weiter zu beanstanden. Es handelt sich auch hierbei um eine wahre Tatsachenbehauptung, deren Wahrheitsgehalt der Beschwerdeführer im Übrigen gar nicht in Abrede stellt (siehe Beschwerdemail vom 8.9.2011). Die Formulierung ist zwar umgangssprachlich, aber durchaus gebräuchlich. Sie hält sich klar im Rahmen der Freiheit eines Journalisten, pointiert und griffig formulieren zu dürfen.

Schließlich ist auch die wertende Aussage des Journalisten, der Beschwerdeführer habe sich „hochadoptieren“ lassen aus folgenden Gründen mit medienethischen Grundsätzen vereinbar: Der Beschwerdeführer ist eine Person, die freiwillig am öffentlichen Leben teilnimmt. Er ist Fernsehmoderator bei einem Privatsender und verkauft dort unter anderem „Wunscherfüllungscolliers“ und „Reichtumsexier“. Er setzt den durch die Adoption erlangten Namen gezielt für Marketingzwecke ein und bewirbt damit Produkte, deren Wirksamkeit nach der allgemeinen Lebenserfahrung anzuzweifeln ist. In seiner Fernsehsendung baut der Beschwerdeführer sehr stark auf seinen neuen Adelsnamen und spricht von dessen 1000-jähriger Geschichte. Er vermittelt bewusst den Anschein, seit jeher Mitglied eines alten Adelsgeschlechts zu sein. Vor diesem Hintergrund ist es durchaus

legitim, dass ein Journalist den Vorgang der Erlangung des Adelsnamens durch Adoption als „Hochadoptieren“ bezeichnet.

Der Senat empfindet es als abwegig, in der kurzen Passage des Artikels über den Beschwerdeführer eine Diffamierung, Verunglimpfung oder Verletzung der Intimsphäre (vgl. die Punkte 5. und 6. des Ehrenkodex) oder einen Eingriff in seine schutzwürdigen Rechte zu sehen. Die Beschwerde war daher abzuweisen (§ 14 Absatz 2 lit. b der Verfahrensordnung).

Von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung konnte in diesem Verfahren abgesehen werden, da der Senat einstimmig beschlossen hat, die Beschwerde abzuweisen (siehe § 12 Absatz 6 der Verfahrensordnung). Bei diesem Ergebnis konnte von der Einholung der Schiedsvereinbarungserklärung vom Beschwerdeführer als formelle Voraussetzung für die Weiterführung des Verfahrens Abstand genommen werden (siehe bereits die Entscheidung 2011/35 des Senats 1 des Österreichischen Presserats).

Wien, am 12. Oktober 2011

Ergeht an:

- 1.) Dr. Mario-Max zu Schaumburg Lippe
- 2.) derStandard.at
- 3.) Thomas Rottenberg als mitbeteiligte Partei